

Gesamte Rechtsvorschrift für Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 – TJWG 2002, Fassung vom 25.02.2011

Langtitel

Kundmachung der Landesregierung vom 9. April 2002 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes

LGBI. Nr. 51/2002

Änderung

LGBI. Nr. 49/2003, 22/2006, 27/2010, 49/2010

Präambel/Promulgationsklausel

(1) Aufgrund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBI. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBI. Nr. 18/1991, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBI. Nr. 20/1994, 11/1995, 10/1996, 3/2001, 18/2001 und 13/2002 erfolgten Änderungen wieder verlaublich.

(2) Die wieder verlaubliche Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 – TJWG 2002“ zu bezeichnen.

(3) Im Abs. 2 des § 35 werden die Beträge „20.000,- Schilling“ und „500.000,- Schilling“ als nicht mehr geltend festgestellt.

Anlage

Text

Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 – TJWG 2002

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern.

(2) Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat zur Erreichung dieses Zieles insbesondere

- a) werdenden Müttern und Vätern sowie Minderjährigen und deren Eltern und Bezugspersonen Beratung und Betreuung zu gewähren und
- b) die Entwicklung von Minderjährigen durch die Gewährung von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und erforderlichenfalls durch Erziehungsmaßnahmen zu sichern.

(3) Soweit dies zur Erreichung des Zieles nach Abs. 1 erforderlich ist, kann die Förderung auch volljährigen Personen gewährt werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Erwachsene).

§ 2

Grundsätze für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt

(1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen. Die Familie soll befähigt werden, diese

Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der gewaltlosen Erziehung soweit wie möglich selbst wahrzunehmen.

(2) Bei der Gewährung von Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist die grundlegende Bedeutung der Familie für die Entfaltung des Minderjährigen zu beachten. In Bindungen zur Familie oder zu familienähnlichen Einrichtungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als das Wohl des Minderjährigen dies erfordert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

(3) Bei der Gewährung von Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen bezüglich seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Weiters ist auf seine Sprachzugehörigkeit und sein Religionsbekenntnis Bedacht zu nehmen. Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Hilfe zu gewähren.

(4) Bei der Gewährung von Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist auch das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen, soweit das Wohl des Minderjährigen dies erfordert. Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Bindungen, die seiner persönlichen und sozialen Entfaltung dienen, sind zu erhalten und zu stärken oder erforderlichenfalls zu schaffen.

(5) Bei der Gewährung von Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist die Zusammenarbeit mit den Minderjährigen, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern anzustreben. Minderjährige sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen.

(6) Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind unter Bedachtnahme auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und darauf aufbauende Methoden zu besorgen.

§ 3

Jugendwohlfahrtsträger

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land Tirol.

§ 4

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind allen Personen zu gewähren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben.

(2) Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt können auf Verlangen des Betroffenen auch bei jungen Erwachsenen (§ 1 Abs. 3) fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der ihnen bereits vor Erreichung der Volljährigkeit gewährten Hilfen erforderlich ist. Soziale Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach § 11 Abs. 1 lit. b, sofern sie nicht stationärer Art sind, und nach § 11 Abs. 2 lit. b und c können jungen Erwachsenen jedenfalls gewährt werden.

§ 5

Forschung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Land Tirol hat die Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt zu fördern.

(2) Das Land Tirol hat bei seiner Planung im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt

- a) die gesellschaftlichen Entwicklungen einschließlich der Bevölkerungsentwicklung im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt,
- b) die Strategie des Gender-Mainstreamings und
- c) die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt

zu berücksichtigen.

(3) Das Land Tirol hat durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Anliegen der Jugendwohlfahrt in der Gesellschaft zu stärken.

(4) Das Land Tirol hat bei der Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern anzustreben.

§ 6

Stationäre Einrichtungen des Landes Tirol

Das Land Tirol hat für die Errichtung und den Betrieb der zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt erforderlichen stationären Einrichtungen zu sorgen, soweit diese Einrichtungen nicht von anderen errichtet und betrieben werden.

§ 6a

Kinder- und Jugendanwalt (Kinder- und Jugendanwältin)

(1) Die Landesregierung hat nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt, für die Dauer von fünf Jahren zum Kinder- und Jugendanwalt (zur Kinder- und Jugendanwältin) zu bestellen. Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) darf während seiner (ihrer) Amtsdauer keine andere Tätigkeit in der öffentlichen oder freien Jugendwohlfahrt ausüben. Er (Sie) hat auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Kinder- und Jugendanwaltes (der neuen Kinder- und Jugendanwältin) weiterzuführen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt (Die Kinder- und Jugendanwältin) hat seinen (ihren) Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Er (Sie) kann außerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck Sprechtag abhalten, soweit dies zur Besorgung der Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die sich aus dem Stellenplan ergebende Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat den Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) bei der Auswahl dieser Landesbediensteten anzuhören.

(4) Das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) endet vorzeitig durch Tod, Amtsverzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Amtsverzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat die Bestellung nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates zu widerrufen, wenn in der Person des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) Umstände eintreten, die ihn (sie) für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn er (sie) seine (ihre) Aufgaben gröblich vernachlässigt. Endet das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.

(5) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) und die bei ihm (ihr) verwendeten Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

(6) Die Inanspruchnahme der Dienste des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) ist kostenlos. Sie können auch anonym in Anspruch genommen werden.

(7) Die Behörden und Dienststellen des Landes und alle mit den Angelegenheiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Organe, mit Ausnahme jener des Bundes, und deren Bedienstete haben den Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) bei der Besorgung seiner (ihrer) Aufgaben zu unterstützen und ihm (ihr), soweit dies zur Ausübung seiner (ihrer) Tätigkeit erforderlich ist, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in schriftliche Unterlagen über die von ihnen betreuten Minderjährigen zu gewähren. Diese Verpflichtungen gelten auch für Einrichtungen für Minderjährige (§ 26) und für die nach § 29 anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

(8) Mit dem Kinder- und Jugendanwalt (der Kinder- und Jugendanwältin) ist, sofern er (sie) im Zeitpunkt seiner (ihrer) Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, ein auf die Amtsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis nach den auf Landesvertragsbedienstete anzuwendenden Vorschriften abzuschließen. Das Dienstverhältnis eines (einer) Bediensteten, der (die) in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, wird durch die Bestellung zum Kinder- und Jugendanwalt nicht berührt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wird ein Bediensteter (eine Bedienstete), der (die) in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zum Kinder- und Jugendanwalt (zur Kinder- und Jugendanwältin) bestellt, so wird der Lauf dieser Frist für die Dauer des Amtes gehemmt. Wird ein Bediensteter (eine Bedienstete), der (die) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zum Kinder- und Jugendanwalt (zur Kinder- und Jugendanwältin) bestellt, so darf das Dienstverhältnis während seiner (ihrer) Amtsdauer nur im Fall des Widerrufs der Bestellung gekündigt werden.

(9) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu fördern, zu schützen und in der Öffentlichkeit

zu vertreten. Insbesondere hat der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) folgende Aufgaben:

- a) die Beratung von Minderjährigen sowie von Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes in allen Angelegenheiten, die die Rechte von Kindern im Sinn des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, oder sonstige Interessen von Minderjährigen betreffen,
- b) die Vermittlung bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Minderjährigen bzw. Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes sowie Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen,
- c) die Unterstützung von Minderjährigen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind,
- d) die Beratung von jungen Erwachsenen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung. In den Fällen der lit. b und c sind die betroffenen Minderjährigen an der Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwalts (der Kinder- und Jugendanwältin) altersadäquat zu beteiligen.

(10) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat weiters folgende Aufgaben:

- a) die Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte, über die Aufgaben des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) sowie über Angelegenheiten, die für Minderjährige von besonderer Bedeutung sind,
- b) die Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderjährigen und Hinweis auf diesbezügliche Missstände,
- c) die Mitbegutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren können,
- d) die Mitwirkung im Jugendwohlfahrtsbeirat,
- e) die Vorlage eines alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung; die Landesregierung hat diesen Bericht unverzüglich an den Landtag weiterzuleiten.

(11) (Landesverfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) ist bei der Besorgung seiner (ihrer) Aufgaben nach den Abs. 9 und 10 an keine Weisungen gebunden. Gegenüber den beim Kinder- und Jugendanwalt (bei der Kinder- und Jugendanwältin) verwendeten Bediensteten ist hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 9 und 10 ausschließlich der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) weisungsberechtigt.

(12) Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) zu unterrichten. Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat der Landesregierung auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(13) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat für den Verhinderungsfall einen bei ihm (ihr) verwendeten Bediensteten mit der Vertretung zu betrauen.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die beim Träger der Jugendwohlfahrt und für ihn tätigen Personen sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Familien, junge Erwachsene oder Minderjährige betreffen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt weiter.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht gegenüber weiteren im Bereich der Jugendwohlfahrt tätigen Fachpersonen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, soweit im Rahmen einer Gefährdungsabklärung, der Erstellung und Durchführung von Hilfeplänen oder der Hilfen zur Erziehung das Interesse des Minderjährigen an der Preisgabe der Tatsache das Interesse an deren Geheimhaltung überwiegt.

§ 7a

**Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung,
 der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede Meldung über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die nach § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 oder aufgrund berufrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen erfolgt ist, zu überprüfen und, wenn nach der Überprüfung zumindest der Verdacht weiterbesteht, folgende Daten zum Zweck der Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohles personenbezogen zu verarbeiten:

- a) hinsichtlich der betroffenen Minderjährigen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Art der Gefährdung, Herkunft und Datum der Meldung,
- b) hinsichtlich der meldenden Person (Einrichtung) Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen und Beschäftigung.

(2) Die Daten nach Abs. 1 lit. a und b dürfen nur an andere Jugendwohlfahrtsbehörden zur Abwehr der Gefährdung des Wohles eines bestimmt bezeichneten Kindes übermittelt werden. Dabei ist § 32a Abs. 4 anzuwenden.

(3) Die Daten nach Abs. 1 lit. a und b sind unbeschadet der sonstigen Anforderungen nach § 32a Abs. 5 nur nach dem Vieraugenprinzip einzutragen. Weiters sind diese Daten periodisch wiederkehrend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und im Fall ihrer Unrichtigkeit sofort, im Übrigen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen, von Amts wegen zu löschen.

§ 8

Fachliche Ausrichtung des Personals

(1) Die mit der Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Personen müssen dem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend fachlich ausgebildet und geeignet sein. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(2) Das Land Tirol hat für die Fortbildung der mit der Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Personen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Ergebnisse der Forschung zu sorgen.

(3) Das Land Tirol hat den mit der Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Personen Gelegenheit zur Aussprache über ihre Tätigkeit mit einer Person zu geben, die über entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt verfügt und für solche Aussprachen besonders geschult ist. Diese Person ist gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über den Inhalt solcher Aussprachen verpflichtet.

2. Abschnitt

Soziale Dienste

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind Hilfen zur Deckung gleichartiger Bedürfnisse von werdenden Eltern, Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung der Minderjährigen und der Förderung der Familien.

(2) Das Land Tirol hat die erforderlichen sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt unter Bedachtnahme auf den allgemeinen Bedarf, die Bevölkerungsstruktur und die Erreichbarkeit innerhalb einer zumutbaren Entfernung für den Bereich eines politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke bereitzustellen. Die sozialen Dienste nach § 11 Abs. 1 lit. b Z 1 und lit. c Z 1 sind für den Bereich jedes politischen Bezirkes bereitzustellen.

(3) Bei der Besorgung der Aufgaben der sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Förderung Minderjähriger anzustreben.

(4) Die Inanspruchnahme der sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist unentgeltlich, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Inanspruchnahme sozialer Dienste, die mit besonders hohen Kosten verbunden sind, kann von der Entrichtung eines Entgeltes durch denjenigen, der einen solchen Dienst in Anspruch nimmt, oder durch den für diesen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen abhängig gemacht werden. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des zur Entrichtung des Entgeltes Verpflichteten angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Landesregierung hat durch Richtlinien zu bestimmen, für welche sozialen Dienste ein Entgelt zu entrichten ist.

§ 10

Aufgabenbereiche

Die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt haben

- a) Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Pflege und Erziehung Minderjähriger im Säuglings- und Kleinkindalter sowie werdende Eltern zu unterstützen (Eltern- und Säuglingsbereich);
- b) Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung zu unterstützen (Kinder- und Jugendbereich);
- c) Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, für das Wohl der Minderjährigen zu sorgen, zu unterstützen (Familienbereich).

§ 11

Arten der Hilfen

(1) Die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt haben zur Erfüllung der im § 10 genannten Aufgaben jedenfalls folgende Hilfen anzubieten:

- a) im Eltern- und Säuglingsbereich:
 1. Beratung in der Familienplanung;
 2. Beratung von Erziehungsberechtigten mit Säuglingen und Kleinkindern sowie von werdenden Eltern;
 3. Vermittlung der Unterbringung von Schwangeren sowie von Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern.
- b) im Kinder- und Jugendbereich:
 1. Beratung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mit Erziehungsberechtigten über Pflege und Erziehung;
 2. Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung;
 3. Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch niederschwellige Dienste, wie etwa Streetwork oder betreute Notschlafstellen;
 4. Einrichtungen für Krisenintervention und Kinderschutz.
- c) im Familienbereich:
 1. Beratung von Erziehungsberechtigten, insbesondere zur Förderung der gewaltlosen Erziehung, sowie bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mit Minderjährigen über deren Pflege und Erziehung;
 2. Anleitung bei der Führung des Haushaltes.

(2) Die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt haben weiters zur Erfüllung der im § 10 genannten Aufgaben

- a) Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Vorbeugung vor Entwicklungsstörungen, Erziehungsschwierigkeiten und physischer, psychischer und sexueller Gewalt, sowie zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung,
- b) therapeutische Hilfen, psychologische Beratung und Betreuung und
- c) soziale Begleitung

anzubieten.

3. Abschnitt **Hilfen zur Erziehung**

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

(1) Hilfen zur Erziehung sind jene Maßnahmen, die im Einzelfall zum Wohl eines Minderjährigen erforderlich sind, wenn seine Pflege und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten nicht ausreichend gewährleistet sind.

(2) Hilfen zur Erziehung sind die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Sie können als freiwillige Hilfen oder als Hilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gewährt werden.

(3) Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziele führende Maßnahme zu treffen.

(4) Die Gewährung der Hilfen zur Erziehung obliegt dem Land Tirol.

§ 13

Unterstützung der Erziehung

(1) Die Unterstützung der Erziehung hat die sachgemäße und verantwortungsbewußte Erziehung eines Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten zu fördern. Sie umfaßt insbesondere:

- a) die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
- b) die Förderung der Erziehungskraft der Familie, insbesondere zur Förderung der gewaltlosen Erziehung,
- c) die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen.

(2) Die Unterstützung der Erziehung ist einem Minderjährigen auch nach Beendigung der vollen Erziehung zu gewähren.

(3) Zur Durchführung von Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung sind vorrangig die Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der sozialen Dienste nach dem 2. Abschnitt heranzuziehen.

§ 14

Volle Erziehung

(1) Die volle Erziehung ist zu gewähren, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die zum Wohl eines Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten, und die Unterstützung der Erziehung nach § 13 nicht ausreicht.

(2) Die volle Erziehung umfaßt die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen in einer familienähnlichen Einrichtung oder in einem Familienverband, in einer sozialpädagogischen Einrichtung, im Rahmen des betreuten Wohnens, einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und der Erziehung des Minderjährigen zur Gänze betraut ist.

§ 15

Durchführung der Hilfen zur Erziehung

(1) Hilfen zur Erziehung können aufgrund

- a) einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und den Erziehungsberechtigten oder
- b) einer gerichtlichen Entscheidung

gewährt werden.

(2) Stimmen die Erziehungsberechtigten der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nicht zu, so hat das Land Tirol bei Gericht die Verfügung der zum Wohl des Minderjährigen erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.

(3) Eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung ist

- a) zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert,
- b) aufzuheben, wenn sie dem Wohl des Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

§ 16

Kostentragung

(1) Die Kosten von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung hat zunächst das Land Tirol zu tragen.

(2) Der Minderjährige und die für ihn nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen haben dem Land Tirol die Kosten der vollen Erziehung zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet. Der Minderjährige ist nur im Rahmen seiner Unterhaltsansprüche, die Unterhaltspflichtigen eines Minderjährigen sind nur im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zum Kostenersatz verpflichtet. Großeltern sind von der Verpflichtung zum Kostenersatz ausgenommen.

(3) Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfes dienen, gehen bis zur Höhe des Anspruches auf Kostenersatz nach Abs. 2 aufgrund einer Anzeige an den Dritten auf das Land Tirol über. § 1395 zweiter Satz und § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht nach Abs. 2 ersetzt werden, in der Höhe von 35 v. H. zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist dann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

- a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,
 - b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,
 - c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,
 - d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches,
 - e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer und an Getränkesteuerausgleich
- jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.

(5) Die Gemeinden haben auf Verlangen des Landes Tirol vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Hilfen zur Erziehung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

4. Abschnitt Pflegekinder

§ 17

Begriff

Pflegekinder sind Minderjährige, die von anderen Personen als von bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder von der gemäß § 187 ABGB mit der Obsorge betrauten Person gepflegt und erzogen werden.

§ 18

Vermittlung von Pflegeplätzen

(1) Die Vermittlung besteht in der Auswahl von für die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen geeigneten Pflegeeltern (Pflegepersonen).

(2) Die Vermittlung eines Pflegeplatzes hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen.

(3) Die Übernahme eines Pflegekindes ist unter Einbeziehung aller Beteiligten nach fachlichen Gesichtspunkten bestmöglich vorzubereiten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur durch das Land Tirol vermittelt werden.

(5) Ein Entgelt für die Vermittlung eines Pflegekindes ist unzulässig.

§ 19

Hilfen zur Festigung von Pflegeverhältnissen

Das Land Tirol hat Beratungsdienste bereitzustellen, die Beratungshilfen für Pflegeeltern (Pflegepersonen), Pflegekinder und leibliche Eltern von Pflegekindern sowie Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern (Pflegepersonen) anzubieten haben.

§ 20

Pflegebewilligung

- (1) Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden, soweit im § 21 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden.
- (3) Die Pflegebewilligung ist zu erteilen, wenn
- a) begründete Aussicht besteht, dass
 1. das Wohl des Pflegekinds durch die Unterbringung bei den Pflegeeltern (Pflegepersonen) gewährleistet ist und
 2. zwischen Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt wird und
 - b) die Pflegeeltern (Pflegepersonen) eine Pflegeausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Inhalt und den Umfang der nach Abs. 3 lit. b erforderlichen Ausbildung näher zu regeln, wobei diese insbesondere die Fachgebiete Psychologie, Familienrecht und Kommunikation zu beinhalten hat. Für die Ausbildung ist ein Mindestausmaß von 60 Unterrichtsstunden vorzusehen.
- (5) Die Pflegebewilligung ist unter Bedingungen und/oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Pflege und Erziehung des Pflegekinds erforderlich ist.
- (6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Pflegebewilligung zu widerrufen, wenn
- a) eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. a nicht mehr gegeben ist oder
 - b) Bedingungen oder Auflagen wiederholt nicht eingehalten wurden.
- (7) Soweit dies zur Sicherung des Wohles des Pflegekinds erforderlich ist, kann die Pflegebewilligung abgeändert und insbesondere auch durch Auflagen nach Abs. 5 ergänzt werden.
- (8) Im Verfahren zur Erteilung oder zum Widerruf der Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung.

§ 21

Ausnahmen von der Pflegebewilligung

- Keiner Bewilligung nach § 20 Abs. 1 bedarf die Übernahme eines Pflegekinds
- a) für eine vorübergehende Dauer, wenn Pflege und Erziehung nicht regelmäßig gewährt werden,
 - b) im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
 - c) wenn das Land Tirol das Pflegeverhältnis aufgrund der ihm übertragenen Obsorge begründet hat,
 - d) wenn den Pflegeeltern (Pflegepersonen) die Obsorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder teilweise übertragen worden ist oder
 - e) im Fall der Unterbringung in Krisenfamilien oder in sozialpädagogischen Pflegestellen nach § 26 Abs. 2.

§ 22

Pflegeaufsicht

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat außer in den Fällen des § 21 lit. a und b in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden.
- (2) Die für die Pflege und Erziehung des Pflegekinds Verantwortlichen haben die Ausübung der Pflegeaufsicht zu ermöglichen. Sie haben insbesondere den Organen und sonstigen Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Pflegekinds zu gewähren und ein Gespräch mit dem Pflegekind zu ermöglichen. Sie haben weiters wichtige, das Pflegekind betreffende Ereignisse und jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Organe und die sonstigen Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde haben bei der Ausübung von Befugnissen nach Abs. 2 unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen.

§ 23

Pflegeeltern geld

(1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Sinn des § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz im Rahmen einer Krisenfamilie oder einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, haben zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Pflegeeltern geld. Kein Anspruch auf Pflegeeltern geld besteht in den Fällen des § 21 lit. a und b.

(2) Die Landesregierung hat die monatliche Höhe des Pflegeeltern geldes unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten nach Altersstufen durch Verordnung festzusetzen.

(3) Das Pflegeeltern geld wird auf schriftlichen Antrag der Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 in der in der Verordnung nach Abs. 2 festgesetzten Höhe gewährt. Im Fall eines Sonderbedarfes eines Pflegekindes kann ein entsprechend höheres Pflegeeltern geld gewährt werden. Auf die Gewährung des höheren Pflegeeltern geldes besteht kein Rechtsanspruch. Für angefangene Kalendermonate gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegeeltern geldes, es sei denn, dies würde für die Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 eine besondere Härte bedeuten.

(4) Für die Verpflichtung zum Ersatz des Pflegeeltern geldes und für den Übergang von Forderungen des Pflegekindes auf das Land Tirol gilt § 16 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Für die Beitragspflicht der Gemeinden zum Aufwand des Landes Tirol für das Pflegeeltern geld gilt § 16 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

§ 23a

Vergütung

(1) Für die Pflege und Erziehung von Kindern durch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder die nach § 187 ABGB mit der Obsorge für das Kind betraut wurden, kann auf schriftlichen Antrag eine Vergütung bis zur Höhe des Pflegeeltern geldes gewährt werden. Im Falle eines Sonderbedarfes kann eine entsprechend höhere Vergütung gewährt werden. Bei der Gewährung der Vergütung ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller, des betreuten Kindes und seiner leiblichen Eltern Bedacht zu nehmen.

(2) Auf die Gewährung einer Vergütung nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Für die Beitragspflicht der Gemeinden zum Aufwand des Landes Tirol für die Vergütungen nach Abs. 1 gilt § 16 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

6. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

§ 25

Grundsätze

(1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt hat seinem Wohl zu dienen. Es muss begründete Aussicht bestehen, dass zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland ist nur dann zulässig, wenn sie dem Wohl des Minderjährigen in besonderem Maße dient.

(2) Die Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt ist unter Einbeziehung aller Beteiligten nach fachlichen Gesichtspunkten bestmöglich vorzubereiten.

(3) Die Annahme an Kindes Statt darf nur durch das Land Tirol vermittelt werden.

(4) Ein Entgelt für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist unzulässig.

7. Abschnitt

**Sozialpädagogische Einrichtungen und sonstige
 Einrichtungen für Minderjährige**

§ 26

Einrichtungen für Minderjährige

(1) Sozialpädagogische Einrichtungen sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Einrichtungen, die über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen und insgesamt geeignet sind, Minderjährige mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu betreuen. Einrichtungen des betreuten

Wohnens sind Einrichtungen, in denen Minderjährige grundsätzlich selbstständig leben, aber stundenweise von ausgebildeten Fachpersonen betreut werden.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen können, wenn sie diese nicht selbst übernehmen, zur Unterbringung von Minderjährigen Krisenfamilien und sozialpädagogische Pflegestellen heranziehen. Krisenfamilien sind geeignete Personen, die Minderjährige für einen befristeten Zeitraum im Rahmen der vollen Erziehung in einem familienähnlichen Zusammenhalt betreuen. Sozialpädagogische Pflegestellen sind geeignete Personen wie insbesondere Sozialarbeiter, Erziehungswissenschaftler, Sozialpädagogen und Psychologen, die über eine einschlägige Fachausbildung verfügen und Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung betreuen.

(3) Sozialpädagogische Einrichtungen, Einrichtungen des betreuten Wohnens und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung. Davon ausgenommen sind Schülerheime im Sinn der Art. 14 und 14a B-VG.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 3 ist auf Antrag des Trägers der Einrichtung zu erteilen, wenn

- a) ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt,
- b) für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen persönlich geeignete Fachkräfte bzw. hinsichtlich der Krisenfamilien persönlich geeignete Betreuungspersonen in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen,
- c) die für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume hierfür geeignet sind,
- d) die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung der Minderjährigen gegeben sind und
- e) zu erwarten ist, dass der Verordnung nach Abs. 6 entsprochen wird.

(5) Rechte und Pflichten, die sich aus dem Bescheid nach Abs. 3 ergeben, haften an der Einrichtung und gehen auf den Rechtsnachfolger des Trägers der Einrichtung über.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohls erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Minderjährige zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Einrichtungen sowie über die Anforderungen an das in der oder für die Einrichtung tätige Personal sowie das Verhältnis der Anzahl der betreuten Minderjähriger zur Anzahl der Betreuungspersonen zu enthalten. Auf Antrag kann die Landesregierung mit Bescheid eine Nachsicht von diesen Anforderungen erteilen, wenn deren Erfüllung dem Träger der Einrichtung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und das Wohl der Minderjährigen dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Einrichtungen für Minderjährige unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen, ob diese Einrichtungen entsprechend der Bewilligung betrieben und instand gehalten werden. Träger von Einrichtungen für Minderjährige haben die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung zu ermöglichen. Sie haben insbesondere Aufsichtsorganen und sonstigen Beauftragten der Landesregierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zu den für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räumen zu gewähren und Gespräche mit den Minderjährigen zu ermöglichen. Wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse sind dem Aufsichtsorgan unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsorgane der Landesregierung haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen.

(8) Stellt die Landesregierung, insbesondere bei der Überprüfung einer Einrichtung nach Abs. 7 zweiter Satz, behebbare Mängel fest, so hat sie deren Träger die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Wird durch einen solchen Mangel das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet, so ist zudem der weitere Betrieb der Einrichtung bis zur Behebung dieses Mangels zu untersagen.

(9) Die Landesregierung hat die Bewilligung nach Abs. 3 zu widerrufen, wenn

- a) wesentliche Anforderungen nach der Verordnung nach Abs. 6, für die keine Nachsicht im Sinn des Abs. 6 dritter Satz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt werden oder eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nachträglich weggefallen ist,
- b) die Ausübung der Aufsicht der Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wird,
- c) einem Auftrag zur Behebung von Mängeln, durch die das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird, nicht fristgerecht entsprochen wird,

- d) einem Auftrag zur Behebung von Mängeln, durch die das Wohl der Minderjährigen nicht erheblich und unmittelbar gefährdet wird, wiederholt nicht fristgerecht entsprochen wird oder
- e) unbehebbar Mängel festgestellt werden, durch die das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird.

(10) Wird die Bewilligung widerrufen, so ist gleichzeitig die Rückführung der Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(11) Die Bewilligung nach Abs. 3 erlischt, wenn die Einrichtung länger als zwei Jahre nicht mehr betrieben wurde.

§ 27

Jugenderholungsheime

(1) Jugenderholungsheime sind Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck eines Erholungsaufenthaltes bestimmt sind, regelmäßig betrieben und nicht in Form eines gastgewerblichen Beherbergungsbetriebes geführt werden.

(2) Der Träger eines Jugenderholungsheimes hat die Aufnahme des Betriebes der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Jugenderholungsheim liegt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse des Kindeswohls erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Kindern und Jugendlichen im Sinn des Abs. 1 zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Einrichtungen sowie über die Anforderungen an das Personal zu enthalten.

(4) Jugenderholungsheime unterliegen der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Hierbei gilt § 26 Abs. 7 und 8 sinngemäß. Der weitere Betrieb des Jugenderholungsheimes ist zu untersagen:

- a) im Fall des § 26 Abs. 8 zweiter Satz,
- b) wenn wesentliche Anforderungen, insbesondere solche nach der Verordnung nach Abs. 3, nicht erfüllt werden oder
- c) wenn das Jugenderholungsheim länger als zwei Jahre nicht mehr betrieben wurde.

8. Abschnitt

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

§ 28

Mitwirkung

(1) Das Land Tirol kann die Besorgung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, mit Ausnahme der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die für den betreffenden Aufgabenbereich nach § 29 anerkannt sind, übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Land Tirol und dem Träger der betreffenden Einrichtung.

(2) Der Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 ist im Boten für Tirol kundzumachen. In der Kundmachung sind jedenfalls die betreffende Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, die ihr übertragenen Aufgaben, der örtliche Wirkungsbereich und die voraussichtliche Dauer der Übertragung anzugeben. Wird ein Vertrag nach Abs. 1 aufgelöst, so ist dies ebenfalls im Boten für Tirol kundzumachen.

§ 29

Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

(1) Die Landesregierung hat eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt auf Antrag ihres Trägers mit schriftlichem Bescheid als zur Erfüllung bestimmter nichtthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Bereich eines politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke geeignet anzuerkennen, wenn aufgrund ihrer Ausstattung und des ihr zur Verfügung stehenden Personals eine ordnungsgemäße Besorgung der betreffenden Aufgaben gewährleistet ist. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Jugendwohlfahrtsbeirat zu hören.

(2) Die Landesregierung hat die nach Abs. 1 anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in angemessenen Zeitabständen daraufhin zu überprüfen, ob ihre Eignung weiterhin gegeben ist. Der Träger einer anerkannten Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt hat wesentliche Änderungen in der Ausstattung und beim Personal der Einrichtung unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Landesregierung hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(4) Rechte und Pflichten, die sich aus dem Bescheid nach Abs. 1 ergeben, haften an der Einrichtung und gehen auf den Rechtsnachfolger ihres Trägers über.

9. Abschnitt **Organisatorische Bestimmungen**

§ 30

Jugendwohlfahrtsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt ist beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten.

(2) Dem Jugendwohlfahrtsbeirat gehören an:

- a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für das Jugendwohlfahrtswesen zuständige Mitglied der Landesregierung,
- b) der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Jugendwohlfahrtswesen zuständigen Abteilung,
- c) der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die außerschulische Jugendbetreuung zuständigen Abteilung,
- d) drei Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörden,
- e) drei Vertreter der Wissenschaft,
- f) drei Vertreter der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in Tirol,
- g) ein Vertreter der Justiz,
- h) ein Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes,
- i) ein Vertreter des Tiroler Berufsverbandes Diplomierter Sozialarbeiter,
- j) der Kinder- und Jugendanwalt,
- k) der Vorsitzende der Landesschülervertretung.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. d bis i werden von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder weiterzuführen. Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen.

(4) Ein Mitglied des Jugendwohlfahrtsbeirates nach Abs. 2 lit. d bis i scheidet vorzeitig aus durch

- a) Widerruf der Bestellung,
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft.

Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig ferngeblieben ist. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Amt der Tiroler Landesregierung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens sieben weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. e, f, g, h, i und k haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und der Reisekosten nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Landesregierung hat die Höhe dieser Vergütung durch Verordnung entsprechend dem Zeitaufwand festzusetzen.

(7) Auf die Ersatzmitglieder ist Abs. 6 nur anzuwenden, wenn sie in Vertretung von Mitgliedern tätig werden.

(8) Die Kanzleigeschäfte des Jugendwohlfahrtsbeirates hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Jugendwohlfahrtswesen zuständige Abteilung zu besorgen.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Jugendwohlfahrtsbeirat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere Vorschriften über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

§ 31

Zuständigkeit

(1) Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten Zuständigkeit zur Besorgung behördlicher Aufgaben sind die dem Land Tirol nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu besorgen.

(2) Der Landesregierung obliegen:

- a) die Aufgaben nach § 5,
- b) die Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von stationären Einrichtungen nach § 6,
- c) die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 und 3,
- d) die Vorsorge für die Bereitstellung der sozialen Dienste nach dem 2. Abschnitt und der Beratungsdienste nach § 19,
- e) die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland.

(3) Im Übrigen obliegt die Besorgung der dem Land Tirol nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben den Bezirksverwaltungsbehörden.

(4) Die Besorgung jener Aufgaben, die nach anderen Rechtsvorschriften dem Jugendwohlfahrtsträger zukommen, obliegt ebenfalls den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 32

Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden

(1) Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sowie für die Vermittlung von Pflegeplätzen und der Annahme an Kindes Statt ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Widerruf der Pflegebewilligung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel die Pflegeeltern (Pflegepersonen) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel das Ereignis eingetreten ist, das Anlass für eine Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist. Nach Einleitung der erforderlichen Maßnahme obliegt der weitere Vollzug jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

10. Abschnitt

Daten

§ 32a

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese jeweils für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

- a) von Personen, auf die sich Gefährdungsmeldungen oder die darauf folgenden Abklärungen beziehen oder denen Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt gewährt werden: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Daten über empfangene Leistungen und Bankverbindungen sowie, soweit dies in Bezug auf die Beurteilung und Gewährung von Hilfen erforderlich ist und im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt, Daten über Ausbildung und Beruf, persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse, soziales und gesellschaftliches Umfeld, Gesundheitsdaten, Daten über das Religionsbekenntnis und über strafgerichtliche Verurteilungen;
- b) von Personen, die den in der lit. a angeführten Personen zum Unterhalt verpflichtet sind, zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge und zum Zweck des Kostenersatzes der vollen Erziehung und der Abrechnung der Entgelte für Soziale Dienste: Name, ehemalige Namen,

Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, familienrechtliche Beziehung, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Familienstand, Daten über Ausbildung und Beschäftigung, Dienstgeber, Einkommen, Sozial- und Familienleistungen, Vermögen, Verbindlichkeiten und Bankverbindungen;

- c) von Personen, die mit den in der lit. a angeführten Personen verwandt oder verschwägert sind, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, von Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge betrauten Personen zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- oder Strafgerichte, soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt:

Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Familienstand, Gesundheitsdaten, Daten über strafgerichtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung;

- d) von Personen, die Gefährdungsmeldungen erstatten, Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt erbringen oder an der Gewährung von Leistungen beteiligt sind, einschließlich des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) und der Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, von Pflegeeltern (Pflegerpersonen) und ihren Angehörigen weiters auch Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Daten über den Bezug von Pflegeelterngehalt und sonstigen Vergütungen, Daten über erbrachte Leistungen und Bankverbindungen und, soweit dies in Bezug auf die Feststellung der Eignung und die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, Daten über Ausbildung und Beruf, Familienverhältnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Gesundheitsdaten, Daten über das Religionsbekenntnis und strafgerichtliche Verurteilungen;

- e) von Einrichtungen zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung, Jugenderholungsheimen, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt erbringen oder daran beteiligt sind, Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Förderung Minderjähriger: Name bzw. Bezeichnung, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Vollmachtsverhältnisse, Daten über die zur Vertretung nach außen befugten Organe, Vertragsdaten, Daten über erbrachte Leistungen und Bankverbindungen;

- f) von Ansprechpersonen nach lit. e: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Personen und Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben sind und soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt, Daten nach Abs. 1 an die für die Besorgung der Aufgaben anderer öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger zuständigen Organe, Gerichte, Personen, die Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt erbringen oder an der Gewährung der Leistungen beteiligt sind, Pflegeeltern (Pflegerpersonen), Einrichtungen zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung, Jugenderholungsheime, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt erbringen oder daran beteiligt sind, Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe und sonstige Einrichtungen zur Betreuung und Förderung Minderjähriger übermitteln.

(3) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen Daten nach Abs. 1 auch an Personen, Einrichtungen und Organe im Ausland übermitteln, sofern die Übermittlung dieser Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung jener Aufgaben sind, die diesen Personen, Einrichtungen und Organen im Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt obliegen und, soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt.

(4) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Daten nach Abs. 1 im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 verwenden.

(5) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 genannten Maßnahmen zu treffen.

(6) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben Daten nach Abs. 1, sofern diese nicht zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigt werden, spätestens nach 30 Jahren zu löschen. Davon ausgenommen sind Daten der Pflege- und Adoptivkinder.

(7) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben Daten, die für die Erstellung von Statistiken im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt erforderlich sind, dem Bund auf Verlangen in nicht personenbezogener Form zu übermitteln.

11. Abschnitt

Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 33

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden. Dies gilt umgekehrt auch für die Funktionen, für deren Bezeichnung in diesem Gesetz die weibliche Form verwendet wird.

§ 34

Abgabefreiheit

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von den landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

§ 35

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) die Verschwiegenheitspflicht nach § 7 oder § 8 Abs. 3 verletzt,
- b) unbefugt oder gegen Entgelt Pflegeplätze vermittelt,
- c) ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die nach § 20 Abs. 1 erforderliche Bewilligung aufnimmt,
- d) unbefugt oder gegen Entgelt die Annahme an Kindes Statt vermittelt,
- e) eine Einrichtung im Sinn des § 26 Abs. 1 ohne die nach dieser Bestimmung erforderliche Bewilligung betreibt,
- f) der Anzeigepflicht für den Betrieb eines Jugenderholungsheimes nach § 27 Abs. 2 nicht nachkommt,
- g) den Verpflichtungen nach § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 7 oder § 27 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 7 nicht nachkommt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a, b, c, e, f und g sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro, jene nach Abs. 1 lit. d mit einer Geldstrafe bis zu 36.500,- Euro zu ahnden.

(3) Die Geldstrafen fließen dem Land Tirol für Zwecke der Jugendwohlfahrt zu.

§ 36

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Rechtsvorschriften des Bundes auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2009,
2. Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992,
3. Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 101/2003,
4. Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2009,
5. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
6. Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2007,
7. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 38/2009,

8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 97/2009.

§ 37

Übergangsbestimmungen

Die nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 28/1955, erteilten Bewilligungen zur Übernahme in fremde Pflege sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Heimen bleiben aufrecht. Für die Aufsicht über die betreffenden Pflegekinder und Heime gilt jedoch dieses Gesetz.

§ 38

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44,
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35.

§ 39

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 28/1955, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1967 außer Kraft.

